

7. 1. Muß auf der beglaubigten Abschrift eines Urteils der Beglaubigungsvermerk unter der Abschrift stehen?

2. Kann der zustellende Rechtsanwalt einen anderen Anwalt zur Beglaubigung der Urteilsabschrift auch dann ermächtigen, wenn dieser nicht Prozeßbevollmächtigter ist?

3. Genügt eine Urteilsausfertigung den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Ausfertigungsvermerk mit einer zwar nicht leserlichen, aber eigenartigen Unterschrift des Urkundsbeamten versehen ist?

4. Genügt es für die Zustellung eines Urteils, wenn die beglaubigte Abschrift unter dem Ausfertigungsvermerk die Worte „gez. Unterschrift“ enthält?

5. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalls.

RPD. §§ 170, 233, 317.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1940 i. S. W. (R.) w. R. (Bekl.).
II B 4/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen das am 18. Dezember 1939 zugestellte Urteil des Landgerichts am 13. Januar 1940 durch den Rechtsanwalt Dr. M. Berufung eingelegt. Am 16. Februar 1940 hat sie eine Berufungsbegründung eingereicht und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt. In einem am 12. März 1940 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 7. März 1940 hat die Klägerin weiter geltend gemacht, die Zustellung des Urteils des Landgerichts sei nicht formgültig gewesen und die Berufungsfrist habe daher erst mit dem 23. April 1940 zu laufen begonnen. Sie hat am 12. März 1940 erneut Berufung eingelegt und die Berufung in der Berufungsschrift eingehend begründet. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin unter Zurückweisung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Berufungsbegründung kommt nur dann in Frage, wenn die am 12. März 1940 von der Klägerin eingelegte zweite Berufung verspätet oder aus einem anderen Grund unzulässig ist. Nach der Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts für Zivilsachen in RGZ. Bd. 158 S. 53 kann eine Berufung innerhalb der Berufungsfrist wiederholt werden, wenn die erste Berufung aus irgendeinem Grund unzulässig war oder geworden ist. Die am 12. März 1940 eingelegte Berufung der Klägerin würde rechtzeitig

sein, wenn das Berufungsurteil am 18. Dezember 1939 nicht rechtswirksam zugestellt worden wäre. Dann würde das Berufungsurteil gar nicht zugestellt und die Berufungsfrist nach § 516 ZPO. erst sechs Monate nach seiner Verkündung abgelaufen sein.

Die Klägerin will die am 18. Dezember 1939 bewirkte Zustellung aus drei Gründen nicht gelten lassen. Ein Grund ist der, daß der Beglaubigungsvermerk nicht unter der Abschrift der Urteilsausfertigung, sondern an der linken Seite etwa in gleicher Höhe neben der Abschrift des Ausfertigungsvermerks steht. Nach § 170 Abs. 1 ZPO. besteht die Zustellung in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Nach § 170 Abs. 2 ZPO. geschieht die Zustellung bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt. Eine besondere Form der Beglaubigung ist in der Zivilprozeßordnung nicht vorgeschrieben. Der in der sofortigen Beschwerde herangezogene Art. 57 Preuß. FGG., nach dem die Beglaubigung einer Abschrift durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk geschieht, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt, hat für das Gebiet des Zivilprozesses keine Bedeutung. Es genügt hier, wenn der Beglaubigungsvermerk unzweideutig erkennen läßt, daß er sich auf den ganzen Inhalt der Abschrift erstreckt (vgl. Jonas-Pohle ZPO. 16. Aufl. Bem. III zu § 170). Das trifft bei der von der Beklagten zugestellten Abschrift des Berufungsurteils zu.

Die Klägerin macht weiter geltend, der Beglaubigungsvermerk sei nicht von dem die Zustellung betreibenden Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. G. K. in Berlin, sondern von dem Rechtsanwalt B. „für RA. Dr. G. K.“ unterzeichnet. Der Name „B.“ ist nicht gerade deutlich geschrieben, aber doch noch leserlich; der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat ihn, wie aus dem Schriftsatz vom 7. März 1940 hervorgeht, auch richtig entziffert. Nach § 170 Abs. 2 ZPO. ist für die Beglaubigung jedenfalls der Anwalt, der die Zustellung betreibt, zuständig und daneben der bestellte Vertreter im Anwaltsprozeß, auch wenn die Zustellung nicht von ihm betrieben wird. Andernfalls hätte die besondere Erwähnung des Anwaltsprozesses in § 170 Abs. 2 ZPO. keinen Sinn (vgl. Jonas-Pohle ZPO. Bem. IV 1 zu § 170). Jonas-Pohle führen a. a. O. weiter aus, danach treffe es nicht zu, daß die Beglaubigungsbefugnis von der Zustellung abhängt. Dann sei aber auch nicht ersichtlich, weshalb

der die Zustellung Betreibende die Beglaubigung nicht auch einem anderen Anwalt überlassen könne; weder die gesetzliche Regelung, noch irgendwelche prozeßpolitischen Erwägungen sprächen für die gegenteilige Ansicht. Die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich wiederholt auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt (vgl. RGZ. Bd. 33 S. 399 [400], Bd. 112 S. 1; RG. in JW. 1909 S. 72 Nr. 6). Als Grund hierfür wird angegeben, den Rechtsanwälten sei für die Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke im allgemeinen kein öffentlicher Glaube beigelegt. Im übrigen Schrifttum ist die Frage nicht näher behandelt. Baumbach ZPO., 15. Aufl., Bem. C 2 zu § 170, sagt nur, öffentlicher Glaube sei dem Rechtsanwalt nicht beigelegt; seine Beglaubigung stehe aber im Rahmen der Zivilprozeßordnung einer amtlichen in der Wirkung gleich. Seuffert-Walzmann ZPO., 12. Aufl., Bem. 3b zu § 170, sagen, daß die Beglaubigung durch einen anderen als den betreibenden Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Zustellung ungültig machen solle; das Erläuterungsbuch schließt sich danach der älteren Rechtsprechung nicht ohne weiteres an. Sydow-Busch-Krang-Triebeil ZPO., 21. Aufl., Bem. 8 zu § 170, treten der älteren Rechtsprechung bei. Nach RGZ. Bd. 24 S. 418 kann im Anwaltsprozeß auch ein anderer Anwalt als der Prozeßbevollmächtigte mit der Urteilszustellung betraut werden, und der Vertreter ist zugleich zur Beglaubigung der zuzustellenden Urteilsabschrift befugt. Im gegenwärtigen Fall ist, wie die Beklagte glaubhaft erklärt hat und wie auch der Inhalt des Beglaubigungsvermerks ergibt, Rechtsanwalt B. von Rechtsanwalt Dr. R. mit der Beglaubigung der Abschrift der Urteilsausfertigung betraut worden, und er hat als dessen bevollmächtigter Vertreter unterzeichnet. Wäre B. auf dem von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unterzeichneten Empfangsbekanntnis als der die Zustellung betreibende Anwalt aufgeführt worden, so würden gegen ihre Gültigkeit auch nach der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Bedenken bestehen. Es würde eine übertriebene Förmlichkeit bedeuten, wenn man der Zustellung lediglich wegen der Abweichung in Beglaubigungsvermerk und Empfangsbekanntnis die Gültigkeit versagen wollte. Die Beglaubigung bildet einen Teil des Zustellungsvorgangs, der in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks besteht. Wenn aber der Anwalt die ganze Zustellung ein-

schließlich der Beglaubigung auf einen anderen Anwalt übertragen kann, so besteht kein Grund, die Übertragung nicht auch für die Beglaubigung allein zuzulassen, zumal da sie im Beglaubigungsvermerk förmlich gemacht ist und, wie Jonas-Böhle a. a. O. mit Recht ausführen, weder die gesetzliche Regelung noch prozesspolitische Erwägungen gegen diese Auffassung sprechen.

Endlich weist die Klägerin darauf hin, daß in der Abschrift der Ausfertigung des Berufungsurteils der Name des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in dem Ausfertigungsvermerk nicht wiedergegeben ist. Die Abschrift lautet:

Ausgefertigt
Berlin, den 14. Dezember 1939.
(Stempel) gez. Unterschrift
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Nach RGZ. Bd. 159 S. 25 (27) verleiht erst der Ausfertigungsvermerk der Ausfertigung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde und bezeugt die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils. Die Auslassung des Ausfertigungsvermerks in der beglaubigten Abschrift kann daher nicht als nebensächliche Unrichtigkeit angesehen werden und macht die Zustellung ungültig. Im gegenwärtigen Fall ist der Ausfertigungsvermerk aber nicht weggelassen worden, sondern es sind an die Stelle des Namens des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Worte: „gez. Unterschrift“ gesetzt worden. Auf der von der Beklagten vorgelegten Ausfertigung des Berufungsurteils ist der Name des Urkundsbeamten zwar bedauerlicherweise nicht leserlich, die Unterschrift weist aber bestimmte eigenartige Züge auf und ermöglicht ohne weiteres die Feststellung des Beamten, der sie geleistet hat. Da dem Ausfertigungsvermerk auch das Gerichtssiegel beigelegt ist, besteht kein Zweifel daran, daß die Unterschrift unter dem Vermerk von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle herrührt. Damit ist den Anforderungen, die § 317 Abs. 3 ZPO. an die Ausfertigung der Urteile stellt, Genüge geschehen. Die beglaubigte Abschrift ergibt, daß der Ausfertigungsvermerk die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle trägt und das Gerichtssiegel beigelegt ist. Es würde für den Geschäftsverkehr, besonders in Großstädten, eine schwere Belastung bedeuten, wenn man bei jeder nicht zweifelsfrei lesbaren Unterschrift auf einer Urteilsausfertigung eine Rückfrage nach dem Namen des Urkunds-

beamten verlangen wollte, der die Ausfertigung erteilt hat. Für die Zustellung des Urteils genügt es, wenn die beglaubigte Abschrift ersehen läßt, daß der Ausfertigungsvermerk vorhanden und von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet ist.

Die am 18. Dezember 1939 bewirkte Zustellung setzte somit die Berufungsfrist in Lauf, und die am 12. März 1940 eingelegte Berufung der Klägerin ist verspätet.

Der Inhalt der ersten Berufungsschrift vom 10. Januar 1940 kann nicht als ausreichende Berufungsbegründung angesehen werden. Die Klägerin hat darin lediglich ausgeführt, die An- und Ausführungen des ersten Rechtsganges würden wiederholt und Beweismittel blieben vorbehalten. Eine solche rein förmliche Begründung wird dem § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. nicht gerecht, der die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Berufungsgründe sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden verlangt, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung vorzubringen hat (vgl. RGZ. Bd. 143 S. 291 [293], Bd. 144 S. 6, Bd. 146 S. 250 [254]).

Danach ist über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der durch die erste Berufung der Klägerin in Lauf gesetzten Frist zur Berufungsbegründung zu entscheiden. Nach § 233 Abs. 1 ZPO. kann die Wiedereinsetzung nur dann gewährt werden, wenn die Klägerin durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein unabwendbarer Zufall ist nach ständiger Rechtsprechung ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abwehren noch in seinen schädlichen Folgen verhindern konnte (vgl. RGZ. Bd. 138 S. 346 [349]). Die Frist für die Begründung der Berufung ist nicht eingehalten worden, weil die Angestellte des Rechtsanwalts Dr. M. der irrigen Auffassung war, die Frist laufe nicht von der Einlegung der Berufung, sondern erst vom Ende der Berufungsfrist ab. Nach § 232 Abs. 1 ZPO. muß die Klägerin ein etwaiges Verschulden des Rechtsanwalts Dr. M. als ihres Vertreters gegen sich gelten lassen; dagegen braucht sie für Angestellte, die nicht Vertreter sind, nicht einzustehen. Der Klägerin fällt somit ein etwaiges Verschulden des Dr. M., nicht aber ein Verschulden seiner Angestellten zur Last. Der Rechtsanwalt darf sich von mechanischer Büroarbeit entlasten,

um sich zum Nutzen der Rechtspflege mit ganzer Kraft den ihm übertragenen schwierigeren Aufgaben widmen zu können; das gilt auch für die Berechnung und Überwachung von Notfristen. Er muß aber bei der Einrichtung, Belehrung und Überwachung seines Büros die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt beobachten, um eine Fristver säumung zu verhindern. Hat der Rechtsanwalt das nicht getan, so kann sich die von ihm vertretene Partei auch gegenüber dem Versehen eines Angestellten nicht auf einen unabwendbaren Zufall berufen. Im gegenwärtigen Fall ist die Berufung am 13. Januar 1940 eingelegt; die Frist zur Begründung der Berufung war somit in der ersten Hälfte des Januar zu berechnen und zu vermerken. Die Angestellte ist erst am 1. Januar 1940 in das Büro des Rechtsanwalts Dr. M. eingetreten. Sie war zwar seit 1923 im Anwaltsdienst tätig und hatte auch gute Zeugnisse von fünf Rechtsanwälten. Nach den eigenen Angaben der Klägerin in dem Wiedereinsetzungsantrage hatte sie aber nur in ihrer drittletzten Stelle den Fristen- und Terminkalender selbständig bearbeitet und war sonst im wesentlichen als Stenotypistin tätig gewesen. Unter diesen Umständen wendete Dr. M. nicht die äußerste, verständigerweise zu verlangende Sorgfalt bei der Belehrung und Überwachung seines Büros an, wenn er sich nicht davon überzeugte, daß die neu eingetretene Angestellte die Bestimmungen über das Fristenwesen vollständig beherrschte, und sie gegebenenfalls belehrte und, soweit das erforderlich war, überwachte. Der Auffassung der Klägerin in dem Wiedereinsetzungsgefuche, Dr. M. habe wegen der guten Zeugnisse der Angestellten keinen Grund gehabt, sie „noch in extenso über alle Einzelheiten des Fristenwesens zu belehren“, kann nicht beigetreten werden. Auf die Zeugnisse allein konnte sich Dr. M. nicht verlassen, weil die Angestellte in ihren beiden letzten Stellungen den Termin- und Fristenkalender nicht selbständig geführt hatte und sich somit in diese Tätigkeit erst wieder hineinfinden mußte. Erschwerend fällt ins Gewicht, daß Dr. M. am 6. Januar 1940 einen Erholungsurlaub angetreten und daher nur während kurzer Zeit Gelegenheit hatte, sich ein eigenes Bild von den Kenntnissen und Fähigkeiten seiner neuen Angestellten zu machen. Es bedeutete deshalb auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Anwalts, daß er sich nach seiner Rückkehr mit einer mündlichen Auskunft der Angestellten begnügte, anstatt die Akten selbst einzusehen. In der Beschwerdebefchrift hat die

Klägerin noch behauptet, Dr. M. habe sich wiederholt davon überzeugt, daß die Angestellte die den Kalender betreffenden Anordnungen richtig ausgeführt habe; sie habe nicht nur während seiner Abwesenheit die unter gewöhnlicher Frist laufenden Akten, sondern auch während seiner Anwesenheit die Akten, in denen Notfristen gelaufen seien, einwandfrei vorgelegt. Abgesehen davon, daß diese Behauptung nicht innerhalb der für den Antrag auf Wiedereinsetzung vorgesehenen Frist und mithin nach §§ 234, 236 ZPO. verspätet vorgebracht ist, vermag sie auch einen unabwendbaren Zufall nicht darzutun. Die Tatsache, daß die Angestellte die Akten eine Zeitlang ordnungsmäßig vorgelegt hat, entschuldigt nicht, daß Dr. M. es unterlassen hat, sich von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu überzeugen und sie notfalls zu belehren und zu überwachen, und daß er so die Möglichkeit eines Verfehlers, das dann auch wirklich eingetreten ist, in Kauf genommen hat. Die Veräumung der Frist für die Berufungsbegründung ist somit nicht durch einen unabwendbaren Zufall verursacht worden.